

223 418

Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 12. Juli 1996 (1545 D—51 332/35—7—)

Bezug: Berufsfachschulverordnung — zweijährige höhere Bildungsgänge vom 21. Juni 1989 (GVBl. 5. 173, Amtsbl. S. 397), geändert am 7. September 1995 (GVBl. S. 366, GAmtsbl. 5. 646)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a der Berufsfachschulverordnung — zweijährige höhere Bildungsgänge — ist für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ein einjähriges einschlägiges und gelenktes Praktikum vorgesehen. Für dieses Praktikum werden im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Richtlinien erlassen:

1.1 Das Praktikum ist **nach Abschluss der Berufsfachschule und bestandener Ergänzungsprüfung** abzuleisten.

Es erstreckt sich über ein halbes Jahr (geändert durch Amtsblatt 16/05/02). In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu zwei Jahren. Im Praktikantenzugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Berufsfachschule begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen; entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch.

1.2 Das Praktikum ist in einer Fachrichtung abzuleisten, die dem von der Praktikantin oder dem Praktikanten abgeschlossenen Bildungsgang der zweijährigen höheren Berufsfachschule entspricht. Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach der in der Anlage 1 für die jeweilige Fachrichtung festgelegten sachlichen und zeitlichen Gliederung. Eine davon abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ist zulässig, soweit organisatorische Besonderheiten der Praktikantenstelle die Abweichung erfordern.

1.3 Das Praktikum erfolgt in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen für die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung oder eine Ausbildung im Beamtenverhältnis erfüllt und eine nach den Richtlinien für das Praktikum geordnete Ausbildung gewährleistet ist. Das Praktikum kann im Verbund mehrerer Praktikantenstellen durchgeführt werden.

1.4 Bei der Vermittlung der Praktikantenplätze sind die Berufsberatung der Arbeitsämter und die Berufsfachschulen behilflich.

1.5 Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ist ein **Praktikantenvertrag** nach dem Muster der **Anlage 2** abzuschließen.

1.6 **Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten Berichte zu führen. Es sind mindestens zwei Berichte zu fertigen.** Die Praktikantenstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte.

1.7 Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle den Praktikantinnen und Praktikanten ein **Praktikantenzugnis** über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der **Anlage 3** aus. Das Praktikantenzugnis und die Berichte gemäß Nummer 1.6 sind für die Zuerkennung der Fachhochschulreife der Berufsfachschule vorzulegen.

1.8 Eine Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1996 in Kraft; gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift vom 15. November 1995 (GAmtsbl. S. 650) aufgehoben.

Aus „Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 12/1996“, S. 673 ff.

Anlage 1

Sachliche und zeitliche Gliederung des einjährigen einschlägigen und gelenkten Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife (verschiedene Fachrichtungen wurden hier ausgelassen)

4 Fachrichtung Informatik

Das Praktikum kann in den Bereichen Industrie, Handwerk, Forschung, Handel und Verwaltung erfolgen.

4.1 Hardwareorientierte Tätigkeiten:

Installieren und Konfigurieren von Rechnersystemen bzw. Automatisierungssystemen, Einbau, Austausch und Test von Rechnerkomponenten, Installation von Peripheriegeräten und Aufbau von Kommunikationseinrichtungen der Datentechnik, Wartungs- und Pflegearbeiten an Rechnersystemen und Peripheriegeräten, Wartung und Pflege von Systemen der Datenkommunikation, z.B. im Bereich lokaler Netze, PC zu Host Kopplung, Technische Beratung, z.B. des Vertriebs, der Verwaltung, des Managements, des Einkaufs
(10 Wochen)

4.2 Softwareorientierte Tätigkeiten:

Installation und Anpassung von Software, Pflege und Konfigurierung von Systemsoftware, Modifikation und Weiterentwicklung von Software für betriebliche Erfordernisse, Durchführung und Verwaltung von Updates und Upgrades, Mitarbeit bei der Erstellung von Software
(9 Wochen)

4.3 Organisationsorientierte Tätigkeiten:

Betriebsaufbau und Arbeitsorganisation, insbesondere hinsichtlich Informatik/Informationstechnik/Datenverarbeitung
(2 Wochen)

4.4 Anwendungsorientierte Tätigkeiten:

Anwendung typischer Software des jeweiligen Tätigkeitsbereichs, Beratung und Unterstützung von Mitarbeitern bei der Anwendung von Soft- und Hardware, Anwendung betrieblicher Informations- und Kommunikationssysteme
(3 Wochen)

Summe: 24 Wochen

Anlage 2

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen

(Bezeichnung und Anschrift des Betriebes) — nachfolgend „Praktikantenstelle“ genannt —

und

(Name und Anschrift des Praktikanten) — nachfolgend „Praktikant/Praktikantin“ genannt — bzw. dem unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter wird nachstehend der Vertrag zur Ableistung des einjährigen einschlägigen und gelenkten Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife geschlossen.

Das Praktikum wird in der Fachrichtung (Fachrichtungen) _____ durchgeführt.

§1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Monate. Es läuft vom bis zum

Die ersten Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

§2 Pflichten der Praktikantenstelle

Die Praktikantenstelle verpflichtet sich,

1. den Praktikanten/die Praktikantin den „Richtlinien für das einjährige einschlägige und gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife“ entsprechend auszubilden,
2. die Führung der Berichte über zeitlichen Ablauf und Inhalt des Praktikums zu überwachen und zu kontrollieren.

§3 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich,

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, sowie Werkzeuge, Geräte und Materialien sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig zu führen und jeden Bericht, mindestens zwei, dem Ausbildungsleiter vorzulegen,
5. die Interessen der Praktikantenstelle zu wahren und über Vorgänge in der Praktikantenstelle Stillschweigen zu bewahren,
Datei: HBF-Praktikum FHR Vorschriften Amtsblatt.odt Stand: 06.10.2006 Seite 3
Aus „Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 12/1996“, S. 673 ff.
6. bei Fernbleiben die Praktikantenstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§4 Pflichten der gesetzlichen Vertreter/Unterhaltungspflichtigen

Die mitunterzeichnenden gesetzlichen Vertreter/Unterhaltungspflichtigen haben den Praktikanten/die Praktikantin zur Erfüllung der ihm/ihr aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtung anzuhalten.

§5 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. vom Praktikanten/von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Praktikantenausbildung aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§6 Zeugnis

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle dem Praktikanten/der Praktikantin ein Zeugnis aus, das der Berufsfachschule für die Zuerkennung der Fachhochschulreife vorzulegen ist.

§7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

§8 Sonstige Vereinbarungen

(bedürfen der Schriftform, hier sind Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung und über den Urlaub aufzuführen)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift für die Praktikantenstelle)

.....
(Ort, Datum, der Praktikant/die Praktikantin)

.....
(Ort, Datum, die gesetzl. Vertreter/Unterhaltungspflichtigen d. Praktikanten/der Praktikantin)

Anlage 3

.....
.....
.....

(Bezeichnung und Ort der Praktikantenstelle)

PRAKTIKANTENZEUGNIS

.....
.....

(Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort)

ist vom bis zum zur Ableistung eines einjährigen
einschlägigen
und gelenkten Praktikums zum Erwerb der Fachhochschreife als Praktikant/Praktikantin
der

Fachrichtung in folgenden Ausbildungsbereichen tätig
gewesen:

Ausbildungsbereiche Wochen:

Fehltage während der Ausbildung, davon Tage Urlaub,Tage
Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit.

Die Berichte über das Praktikum sind dem Praktikanten/der Praktikantin ausgehändigt
worden.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)